



Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Brezel Tier-OP-Versicherung

Stand 03.2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Kundeninformationen.....	3
II.	Allgemeine Bedingungen.....	5
III.	Besondere Bedingungen und Leistungsbeschreibungen.....	13



I. Allgemeine Kundeninformationen

1. Versicherer

Versicherer Ihres Versicherungsvertrages ist die Versicherungsgesellschaft Instinct AG, Jawaharlal Nehru Boul. 28, „Silver Center“, Stock 3, 1324 Sofia, Bulgarien. Die HRN ist 207335761.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Wege des Dienstleistungsverkehrs aus und ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Nummer 9646 registriert.

Sie werden betreut von: Brezel Digitaler Assekurateur GmbH, Moosacher Str. 82, 80809, München, Deutschland, die im Handelsregister unter der Nummer HRB 292303 registriert ist.

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Die ladungsfähige Anschrift ihres Betreuers lautet: Brezel Digitaler Assekurateur GmbH, Moosacher Str. 82, 80809, München, Deutschland.

Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers lautet: Versicherungsgesellschaft Instinct AG, Jawaharlal Nehru Boul. 28, „Silver Center“, Stock 3, 1324 Sofia, Bulgarien.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Auf Ihren Vertrag sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbedingungen anwendbar.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und Gesamtpreis der Versicherung

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Tier-OP-Versicherung. Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen, die Einzelheiten zur Zahlung der Prämien sowie den Gesamtbeitrag entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von uns zur Verfügung gestellten Informationen haben bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Vertrages Gültigkeit.

7. Angaben zum Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot im Online-Prozess annehmen und den Vertrag im letzten Schritt in Echtzeit online abschließen, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

8. Widerrufsrecht

Angaben zum Widerrufsrecht, zur Laufzeit des Vertrages, zur Möglichkeit der Beendigung des Vertrages und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

9. Sprache

Die Korrespondenz führen wir in deutscher oder englischer Sprache mit Ihnen.

10. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren.

11. Aufsichtsbehörde



Sie können sich an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Deutschland

Alternativ können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers anwenden:

Kommission für Finanzaufsicht

Bereich Versicherungen

Budapeshta str. 16

1000 Sofia, Bulgarien



II. Allgemeine Bedingungen

Vertragsparteien

- **Sie** - Sie sind unser Kunde. Das Gesetz nennt Sie „Versicherungsnehmer“.
- **Wir** - Wir sind die Versicherungsgesellschaft Instinct AG und – nach dem Gesetz – der „Versicherer“.
- **Versichertes Tier** - Versichert ist das im Versicherungsschein namentlich genannte Tier.
- **Rechtsnachfolger** - Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihre Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Schriftwechsel

Anzeigen und Erklärungen von Ihnen und uns sind in Textform abzugeben.

1. Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

1.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Angebotsanfrage verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Haben wir im Anschluss, vor Abgabe eines Angebots, weitere Fragen, müssen Sie uns diese ebenfalls wahrheitsgemäß beantworten.

1.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Unser Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Leistungsfalls zurück, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Leistungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.



Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, entfällt unser Kündigungsrecht.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung dürfen wir nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Dabei informieren wir Sie über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände nach deren Kenntniserlangung zur Begründung unserer Erklärung angeben.

- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages bzw. einer Vertragsänderung. Falls Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, beträgt die Frist zehn Jahre. Ist der Leistungsfall vor Ablauf dieser Fristen eingetreten, können wir die Rechte auch noch nach Ablauf der Fristen geltend machen.
- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung entfallen, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.



2. Fälligkeit, Beitragszahlung, Vertragsbeginn und Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Fälligkeit

Den Erst- oder Einmalbeitrag müssen Sie spätestens 14 Tage nach Beginn des Vertrages bezahlen. Haben wir eine Ratenzahlung vereinbart, so gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrags.

2.2 Art der Beitragszahlung

Sie können die Beiträge entweder durch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährlich im Voraus erfolgende Zahlung erbringen.

2.3 Beginn des Vertrages / Erst- oder Einmalbeitrag

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig bezahlt wird. Zahlen Sie nicht rechtzeitig oder kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrags nicht durchgeführt werden, so beginnt der Vertrag und damit die Wartezeit erst, nachdem die Zahlung veranlasst wurde.

2.4 Folgebeiträge

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn Sie diesen zu dem in der Beitragsübersicht / dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) bezahlen.

Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dürfen wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 14 Tage betragen muss (Mahnung). Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Für einen Leistungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2.5 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Zahlen Sie den geschuldeten Beitrag nicht innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Diese Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären; so wird diese automatisch wirksam, wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag inkl. aller Zinsen und Kosten bezahlen. Erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie wieder Versicherungsschutz.

2.6 Kosten aufgrund Nichtzahlung des Beitrags

Kosten für Rückläufer aus dem SEPA-Lastschriftverfahren (Rücklastschriften) werden Ihnen in Rechnung gestellt, wobei sich die Höhe der Kosten nach den Kosten der bezogenen Bank richtet. Weiterhin gehen jegliche Mahngebühren und andere Inkassokosten zu Ihren Lasten.

2.7 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen



Wenn Sie eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten haben, beispielsweise bei einem Widerspruch der Zahlung oder einem nicht gedeckten Konto, können wir für künftige Zahlungen eine andere Zahlungsart und / oder Zahlungsweise bestimmen.

3. Vertragslaufzeit, Obliegenheiten, Kündigung, Wartezeit, vorzeitige Vertragsbeendigung

3.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 1 Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Zeitpunkt.

Ist eine Laufzeit von 1 Jahr vereinbart, besteht der Vertrag weiter fort, wenn er nicht zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

3.2 Obliegenheit

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages sind Sie verpflichtet, uns alle neu eintretenden Umstände mitzuteilen, nach denen wir bei Vertragsschluss gefragt haben. Die Mitteilung der Umstände hat unverzüglich nach der Kenntnisnahme zu erfolgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit können wir den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wir sind bei Verletzung dieser vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Abweichend davon sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3.3 Ihr Kündigungsrecht

Sie können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen.

Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Vertrag jederzeit kündigen.

3.4 Unser Kündigungsrecht

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen.

Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

3.5 Wartezeit

Ist eine Wartezeit vereinbart, bedeutet das, Sie haben frühestens nach Ablauf dieser Wartezeit Versicherungsschutz. Die Wartezeit zählt ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ändert sich der Versicherungsbeginn, beispielsweise weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, verschiebt sich die Wartezeit entsprechend. Erkrankungen, Verletzungen, Unfälle, medizinische Befunde sowie Operationen mit allen Nebenkosten - inklusive der Vor- und Nachbehandlung - innerhalb der Wartezeit und alle hieraus



hervorgehenden Heilbehandlungen, Folgeerkrankungen und Folgeoperationen mit allen Nebenkosten sind auch nach Ablauf der Wartezeit nicht versichert.

3.6 Kündigung während der Wartezeit

Wir haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Ihr Tier innerhalb der Wartezeit erkrankt oder verunfallt. Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ausgesprochen werden und beschränkt sich auf das erkrankte / verunfallte Tier. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie zeitanteilig zurück.

3.7 Kündigung nach einem Leistungsfall

Nach dem Eintritt eines Leistungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.8 Beendigung des Vertrags aufgrund von Tod, Veräußerung oder Abgabe Ihres versicherten Tieres

Der Vertrag endet spätestens an dem Tag, an dem Sie uns über den Tod, die Veräußerung oder die dauerhafte Abgabe Ihres versicherten Tieres informieren. Wir erstatten Ihnen die Beiträge, die Sie über den Beendigungszeitraum hinaus gezahlt haben.

4. Leistungsfall: Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen, Zahlung der Leistung, Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.1 Pflichten vor einem Leistungsfall

Besteht eine Versicherung für Ihr versichertes Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Versicherung für Ihr versichertes Tier nach Abschluss dieses Vertrages bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages).

Sie müssen vor Eintritt eines Leistungsfalls alle Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung Ihres versicherten Tieres mit Futter und Wasser ergreifen.

4.2 Pflichten nach einem Leistungsfall

Einen Leistungsfall müssen Sie uns unverzüglich, spätestens 30 Tage nach dem erlittenen Schaden anzeigen, nachdem Sie davon Kenntnis bekommen haben. Wir sind (auch mehrmals) berechtigt, von Ihnen unverzüglich die Vorlage von Dokumenten sowie jede Art von Auskunft zu verlangen, die für die Entscheidung über den Grund und die Höhe des Anspruchs relevant sind. Wir benötigen Auskünfte von Ihnen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Sie sind verpflichtet, uns dazu jede dienliche Auskunft innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlangen von zusätzlicher Information / zusätzlichen Dokumenten zu erteilen und von uns angeforderte Belege, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, auf Ihre Kosten beizubringen.



4.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn Sie eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzen, erbringen wir keine Leistung. Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Es bleibt bei der vollständigen Leistung, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben oder die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen, leisten wir nicht.

4.4 Auskünfte von Leistungserbringern

Unabhängig von Ihren Obliegenheiten sind wir zu jeder Zeit berechtigt, Leistungserbringer, insbesondere behandelnde Veterinäre, zu kontaktieren, um Auskünfte zu ersuchen.

4.5 Zahlung der Leistung

Wir erbringen unsere Leistungen, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe unserer Leistungspflicht abgeschlossen sind.

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben, erbringen wir keine Leistungen.

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Der Ersatzanspruch gegen einen Dritten umfasst insbesondere folgende Kosten zur Feststellung:

1. der Ursachen des Schadens, auch in dem Fall von Schäden, die sich aus der Nichterfüllung einer vertraglichen Obliegenheit ergeben;
2. des Eigentümers des Gegenstandes und die Person, die verpflichtet war, den Gegenstand, der dem Tier Schaden zugefügt hat, zu beaufsichtigen.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

4.6 Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Soweit im Leistungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, ist unsere Leistung auf das Verhältnis der Versicherungssumme aus diesem Versicherungsvertrag zu der Gesamtversicherungssumme aller Versicherungsverträge beschränkt.

5. Recht und Gerichtsstand, Sanktionsklausel

5.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ansprüche gegen uns können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Gericht, in dessen Bezirk unser Sitz liegt, geltend machen.



5.2 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

6. Bedingungsgarantien

Werden die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

7. Anpassung des Beitrags, Recht auf Sonderkündigung

7.1 Überprüfung und Anpassung der Beiträge

Wir haben die Prämie mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren unter Berücksichtigung von Schadenaufwendungen, Kosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schadenregulierungskosten, Aufwand für Rückversicherung) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämien für bestehende Versicherungsverträge jedes Jahr zu überprüfen. Anpassungen der Prämien können wir zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres verlangen. Wir werden sie Ihnen mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen.

Die Überprüfung der Prämien erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Hierbei wird neben der bisherigen Entwicklung der Schäden und Kosten auch die voraussichtliche, bereits absehbare zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung berücksichtigt (Zukunftseffekte). Unberücksichtigt bleiben Erhöhungen des Gewinnansatzes.

Soweit unsere eigenen Kennzahlen statistisch keine ausreichende Basis bilden, können wir für die Überprüfung der Prämien auch unternehmensübergreifende Quellen in die Überprüfung der Beiträge einbeziehen.

Prämienerhöhungen können wir auf zukünftige Versicherungsperioden aufteilen oder vortragen.

Prämienerhöhungen werden Ihnen unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

7.2 Recht auf Sonderkündigung bei Erhöhung des Beitrags

Erhöhen wir die Beiträge, können Sie den Vertrag kündigen. Dafür haben Sie eine Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald Ihnen die Information über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist. Die Kündigung wirkt sofort, frühestens jedoch, wenn der höhere Beitrag wirksam wird. Wir haben Sie in der Mitteilung auf Ihr Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat, bevor die Erhöhung der Beiträge wirksam wird, zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Sonderkündigungsrecht.



III. Besondere Bedingungen und Leistungsbeschreibungen

1. Definitionen

Diagnostik (Diagnose)

Diagnostik umfasst alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Die Diagnostik soll in einer zugelassenen tierärztlichen Einrichtung und von einem qualifizierten Tierarzt durchgeführt werden und umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen wie Röntgen, MRT, CT, Ultraschall, Szintigraphie und Laboruntersuchungen.

Unfall

Unfall liegt vor, wenn das Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Folgen eines Unfalls

Folgen eines Unfalls sind die durch einen Unfall notwendig gewordenen Operationen.

Heilbehandlung

Heilbehandlung ist eine veterinärmedizinisch notwendige ambulante oder stationäre (nicht operative) Behandlung des versicherten Tieres wegen Krankheit oder eines Unfalls. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit Ihres versicherten Tieres wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern. Die Heilbehandlung muss in einer zugelassenen medizinischen (tierärztlichen) Einrichtung diagnostiziert und in einem amtlich anerkannten medizinischen Dokument eingetragen sein.

Kastration / Sterilisation

Kastration ist das chirurgische Entfernen der Hoden / Eierstöcke Ihres versicherten Tieres. Sterilisation ist das chirurgische Durchtrennen der Samenstränge / Eileiter Ihres versicherten Tieres.

Krankheit

Krankheit ist eine anormale und unvorhersehbare körperliche Veränderung des Gesundheitszustands Ihres versicherten Tieres, der nicht auf einem Unfall beruht oder eine Fehlbildung ist.

Fehlbildung

Fehlbildungen sind angeborene, erblich bedingte oder erworbene bzw. auf entwicklungsbedingte Anomalien beruhende - der Norm abweichende - Fehlgestaltungen von Organen oder Körperteilen.

Leistungsfall

Die veterinärmedizinisch notwendige Operation Ihres versicherten Tieres wegen einer Krankheit oder infolge eines Unfalls. Zum Leistungsfall zählen auch die Vorbehandlung und die Nachbehandlung. Der Leistungsfall muss eingetreten sein nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit und vor Ende des Vertrages.

Medizinisch notwendig

Medizinisch notwendig ist eine Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Nachbehandlung

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung (ambulant oder stationär) inklusive Unterbringung, Verpflegung sowie Versorgung mit Arzneimitteln nach einer Operation. Die Nachbehandlung muss geeignet erscheinen, die Gesundheit Ihres versicherten Tieres wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Wechselt zwischen der Operation und der Nachbehandlung das Versicherungsjahr, so werden die Kosten für die Nachbehandlung bei der Betrachtung des Erstattungslimits in dem Versicherungsjahr



berücksichtigt, in dem die Operation erfolgt.

Vorbehandlung

Vorbehandlung ist die Untersuchung Ihres versicherten Tieres zur Vorbereitung der Operation. Es handelt sich insbesondere um allgemeine Untersuchung zum Zustand Ihres versicherten Tieres und spezielle Untersuchungen Ihres versicherten Tieres wie Röntgen oder Laboruntersuchungen.

Vorsorgemaßnahmen/Vorsorgeuntersuchungen

Vorsorgemaßnahmen sind unter anderem Gesundheitskontrollen, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Vorsorgeuntersuchungen sind Untersuchungen zur Früherkennung von bedeutsamen Krankheiten, soweit sie damit eindeutig erfassbar sind, und die darauf abgestimmte tierärztliche Beratung.

Physiotherapie

Physiotherapie ist eine Form der äußerlichen Anwendung von Heilmitteln und beinhaltet die ganzheitliche Therapie des Körpers, orientiert an den anatomischen und physiologischen Gegebenheiten. Als Heilmittel kommen dabei gezielte Reize und beispielsweise Anwendungen von Wärme, Druck oder Kälte vor, sofern diese vom Tierarzt selbst oder nach einer Überweisung von einem Tierarzt durch einen anerkannten Physiotherapeuten erfolgen.

Alternative Behandlungsmethoden

Alternativmedizin definiert als Sammelbegriff Behandlungsmethoden und diagnostische Konzepte, die sich als Ergänzung zur Schulmedizin verstehen. Gemäß unseren Versicherungsbedingungen zählen wir folgende Arten als alternative Behandlungsmethoden, sofern diese vom Tierarzt selbst oder nach einer Überweisung von einem Tierarzt durch einen anerkannten Physiotherapeuten erfolgen:

Akupunktur, Akupressur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie, Bioresonanztherapie, Bachblütentherapie, Phytotherapie, Leistungen der Chiropraktik und Osteopathie.

Tierärztlicher Notdienst

Tierärztlicher Notdienst umfasst alle medizinischen Tätigkeiten, die auf die Wiederherstellung akut auftretender, lebensbedrohlicher Gesundheitsstörungen und die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Funktionen des Körpers des versicherten Tieres abzielen.

Freie Tierarzt- und Klinikwahl

Freie Tierarzt- und Klinikwahl bedeutet, dass Sie den Tierarzt bzw. die Tierklinik selbst aussuchen dürfen.

Besondere Operationen

Darunter fallen folgende Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.

- **Beckenosteotomie / Umstellungsosteotomie**

Bei diesem orthopädisch-chirurgischen Eingriff wird der Beckenknochen durchtrennt und wieder mit einer Platte zusammengeschrubt, um eine bessere Gelenkpfanne für den Oberschenkelkopf herzustellen.

- **Operationen infolge des brachyzephalen Syndroms (Kurz- bzw. Rundköpfigkeit)**

Das brachyzepale Syndrom äußert sich unter anderem durch zu enge Nasenlöcher, abnormal geformte Nasenmuscheln, ein verlängertes Gaumensegel, Erkrankungen der Tonsillen, einen Kehlkopfkollaps und eine verengte Trachea.

- **Denervation / Nervenschnitt**

Dieser Eingriff wird durchgeführt, um die Weiterleitung von Schmerzimpulsen vollständig oder partiell zu unterbrechen.

- **Operationen infolge der Distichiasis**



Zusätzliche wimpernartige Haare (Distichien) wachsen aus den Talgdrüsen des Lidrandes heraus in Richtung des Auges und verursachen dort Schäden an der Hornhaut.

- **Operationen infolge des Ektropiums (Hängelid)**

Das Augenlid ist nach außen gedreht. Meistens ist das Unterlid betroffen. Deshalb kann kein vollständiger Lidschluss erfolgen.

- **Operationen infolge des Entropiums (Rolllid)**

Das Augenlid ist samt Wimpern nach innen gedreht, sodass die Wimpern an der Hornhaut reiben.

- **Femurkopfresektion**

Bei diesem chirurgischen Verfahren wird der Kopf des Oberschenkelknochens operativ entfernt.

- **Operationen am Herzen**

Hierunter fallen sämtliche Operationen aufgrund angeborener Herzerkrankungen sowie sonstige Operationen am Herzen und Gefäßsystem.

- **Operationen infolge der Hüftgelenkdysplasie (HD)**

Hüftgelenkdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenks.

- **Operationen infolge der Inguinalhernie (Leistenbruch)**

Der Vorfall von Organen oder Gewebe aus dem Bauchraum durch eine zu große Öffnung der Muskelschichten im Bereich der Leiste macht diesen Eingriff erforderlich.

- **Korrekturosteotomie / Umstellungsosteotomie**

Bei diesem orthopädisch-chirurgischen Eingriff wird ein Knochen durchtrennt, um die normale Knochen-, Gelenk- oder Extremitäten-Anatomie herzustellen.

- **Operationen infolge des Kryptorchismus (versteckte Hoden)**

Lageanomalie der Hoden. Das heißt, die Hoden sind nicht oder nicht vollständig in den Hodensack abgestiegen und befinden sich im Leistenspalt oder in der Bauchhöhle.

- **Lidspaltenplastik**

Diese wird durchgeführt zur Korrektur von Fehlstellungen der Lider.

- **Operationen infolge der Patellaluxation**

Hierbei handelt es sich um eine angeborene oder traumatisch erworbene Verschiebung der Kniescheibe aus ihrem Gleitbett.

- **Pectineus-Myektomie (Operative Heilbehandlung der Hüftgelenk-Dysplasie)**

Hierbei wird der Pectineus-Muskel, ein Muskel, der das Hüftgelenk beugt, durchtrennt. Hierdurch soll der Hüftkopf besser in der Gelenkpfanne liegen.

- **Operationen infolge des portosystemischen Shunts (Lebershunt)**

Der Lebershunt ist eine meist angeborene Fehlbildung, bei der es zur Störung der Leberdurchblutung kommt. Dadurch kommt es zur Leberfunktionsstörung.

- **Operationen infolge der Umbilicalhernie (Nabelbruch)**

Durch eine Lücke in der Bauchwand im Bereich des Nabels können Teile des Bauchraumes hindurchtreten.



- **Uretereinpflanzung in die Harnblase (Ektopischer Ureter)**

Bei diesem Eingriff handelt es sich um die Korrektur eines Harnleiters, der durch Fehlbildung nicht in die Blase mündet.

2. Versicherte Tiere, Erstattungslimit, Selbstbeteiligung, Grundsatz, Wartezeiten

2.1 Versicherte Tiere

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten und markierten Hunden bzw. Katzen, die zu Ihrem Haushalt gehören. Versicherbare Tiere sind ab dem ersten Lebenstag, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und

- im Basis-Schutz nicht älter als sieben Jahre sind.
- im Premium-Schutz nicht älter als zehn Jahre sind.
- im Premium Plus-Schutz nicht älter als acht Jahre sind.

Gesund im Sinne dieser Bedingungen ist ein Hund oder eine Katze, wenn dem Halter bei Vertragsabschluss keine Krankheitssymptome bekannt sind und solche auch nicht tierärztlich diagnostiziert wurden.

2.2 Erstattungslimit

Die maximale Versicherungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Leistungen, die vertraglich gesondert in Basis und Premium-Schutz vereinbart werden können:

- Leistungen aus dem Physiotherapie-Baustein.
- Leistungen aus dem Alternative Behandlungsmethoden-Baustein.

Bei Tarifwechsel gilt:

Erfolgt im laufenden Versicherungsjahr ein Wechsel zwischen den Tarifen Basis, Premium oder Premium Plus, werden alle Erstattungen, welche innerhalb des jeweiligen Versicherungsjahres bereits anerkannt wurden, auf die jeweiligen Erstattungslimits des neu gewählten Tarifes angerechnet.

2.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist optional bis zum Tieralter von 10 Jahren und kann je nach Wahl EUR 150 je Schadensfall oder EUR 250 je Schadensfall betragen. Ist Ihr zu versichernder Hund/ versichernde Katze bereits 10 Jahre alt, ist eine Voraussetzung für die Vertragsverlängerung die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20% pro Schadensfall. Falls Sie bei 10 Jahren alten Tiere eine fixe Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150 oder EUR 250 wählen, ist den höheren Betrag entweder EUR 150 / EUR 250 oder 20% von dem Schadensfall als Selbstbeteiligung anzuwenden. Das Erstattungslimit pro Versicherungsjahr bleibt unverändert.

Die fixe Selbstbeteiligung von EUR 150 oder EUR 250 oder die obligatorische von 20% von dem Schadensfall ist auch für die Sonder-Bausteine (Physiotherapie und Alternative Behandlungsmethoden) anzuwenden.

2.4 Grundsatz

Als Nachweis des Gesundheitszustandes Ihres zu versichernden Tieres dürfen wir auf Ihre Kosten Behandlungsübersichten, Karteikartenauszüge oder ein tierärztliches Gutachten verlangen.



Alle medizinisch notwendigen Operationskosten sowie sonstige versicherte Kosten sind uns durch tierärztliche Rechnung nachzuweisen. Die Rechnung muss den Namen Ihres versicherten Tieres, das Datum der erbrachten Leistung, die Diagnose, die berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen, die Kosten für Verbrauchsmaterial und Arzneimittel sowie den Rechnungsbetrag enthalten und auf der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) beruhen.

2.5 Wartezeiten

- Allgemeine Wartezeit, einschließlich der Leistungen aus den Sonder-Bausteinen Physiotherapie und Alternative Behandlungsmethoden nach einer Operation: 30 Tage ab Versicherungsbeginn.
- Wartezeit bei einer Kastration oder Sterilisation, einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen: 6 Monate ab Versicherungsbeginn.
- Wartezeit für besondere Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen wie oben in den Definitionen genannt: 6 Monate ab Versicherungsbeginn.
- Premium Plus-Schutz: Wartezeit für Prothesen auf einem Körperersatzstück: 12 Monate ab Versicherungsbeginn.
- Premium Plus-Schutz: Wartezeit für Behandlungen mit Goldakupunktur/ Goldimplantation/ Golddrahtimplantation, wenn diese Behandlung vom Tierarzt verordnet wurde: 6 Monate ab Versicherungsbeginn.

Bei Vertragsänderungen oder Vertragserweiterungen gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

Sie haben keine Wartezeit für folgende Kostenbeteiligung:

Bei Versicherungsfällen aufgrund von Unfällen besteht keine Wartezeit, sofern die Behandlung ausschließlich und nachweislich auf das Unfallereignis zurückzuführen ist.

3. Leistungsumfang

3.1 Leistungsfall

Kommt es zum Leistungsfall, können Sie Leistungen vom Gebührensatz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) von uns wie folgt beanspruchen:

	Basis	Premium	Premium Plus
Erstattung von Tierarztrechnungen nach GOT	3-fach	4-fach	4-fach

Eine Operation ist ein unter Vollnarkose oder Sedierung oder Lokalanästhesie mit Hilfe von medizinischen Instrumenten durchgeführter, chirurgischer Eingriff in den Organismus unter Verletzung der körperlichen Integrität zum Zwecke der Therapie (ohne diagnostische Absicht). Versichert sind sowohl Eingriffe, bei denen die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden sowie die minimalinvasiven OP-Methoden Arthroskopie und endoskopische Kastration.

Verstirbt Ihr versichertes Tieres während der die Operation vorbereitenden Narkose, unmittelbar bevor der Tierarzt mit der versicherten Operation begonnen hat, werden die Kosten erstattet.



3.2 Zusätzlich versicherte Leistungen

Zusätzliche Leistungen in Basis, Premium und Premium Plus-Schutz

- Operationsvorbereitende Untersuchung, die zur Festlegung der Diagnose erforderlich war und daran anschließende Untersuchung, die zur Operationsvorbereitung dient
 - Basis-Schutz: am letzten Untersuchungstag vor einer versicherten Operation sowie zwei Wochen Nachbehandlung inklusive der Unterbringung, Verpflegung sowie Kosten für Arzneimittel im Zusammenhang mit einer versicherten Operation.
 - Premium-Schutz: an den letzten zwei Untersuchungstagen vor einer versicherten Operation sowie drei Wochen Nachbehandlung inklusive der Unterbringung, Verpflegung sowie den Kosten für Arzneimittel im Zusammenhang mit einer versicherten Operation.
 - Premium Plus-Schutz: an den letzten drei Untersuchungstagen vor einer versicherten Operation sowie sechs Wochen Nachbehandlung inklusive der Unterbringung, Verpflegung sowie den Kosten für Arzneimittel im Zusammenhang mit einer versicherten Operation.
- Operationen aufgrund von vor Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannter Erkrankungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Operationen aufgrund von vor Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannter angeborener oder im Laufe des Tierlebens erworbener Fehlentwicklungen oder Anomalien (rassespezifische und Erberkrankungen), einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Besondere Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen wie oben in den Definitionen genannt.
- Ergänzungsfutter, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die infolge einer versicherten Operation stationär verabreicht werden.
- Tierärztliche Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bei einem Auslandsaufenthalt und einem Leistungsanspruch nur in dem in Ziffer 5 beschriebenen Umfang.
- Die tierärztliche Kennzeichnung Ihres versicherten Tieres durch einen Identifizierungschip, der die ISO-Norm erfüllt.
- Eine chirurgische Kastration / Sterilisation einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, jedoch erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten ab Versicherungsbeginn und nur dann, wenn sie medizinisch bei gynäkologischen, andrologischen oder onkologischen Erkrankungen notwendig ist.
- Bestattungskosten bei Tod während oder infolge einer versicherten Operation.
- Tierärztlichen Notdienst infolge einer medizinisch notwendigen Operation oder in direkter Folge eines Unfalls.

Zusätzliche Leistungen in Premium und Premium Plus-Schutz

- Nichtinvasive OP-Methoden, Biopsie und endoskopische Eingriffe.
- Erstattung der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten für eine mit dem versicherten Tier gebuchte Reise, die mangels Reisefähigkeit des versicherten Tieres aufgrund von einem Tierarzt bescheinigten chirurgischen Eingriffs unter Narkose (Anästhesie oder Regionalanalogesie) nicht angetreten werden kann.

Zusätzlich versicherte Leistungen im Premium Plus-Schutz

- Vom Tierarzt durchgeführte alternative Heilbehandlungen wie Homöopathie, Osteopathie oder Akupunktur, die im Rahmen einer Operation vorgenommen werden.
- Physiotherapie, die nach einer Operation durchgeführt wird.



- Operationen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt entstehen, der wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig ist.
- Prothesen auf einem Körperersatzstück, den durch einen chirurgischen oder medizinischen Eingriff in das Tier eingeführt wird und nach dem Eingriff im Körper bleibt wie zum Beispiel ein künstliches Hüftgelenk, wenn medizinisch notwendig ist.
- Behandlungen mit Goldakupunktur/ Goldimplantation/ Golddrahtimplantation, wenn diese Behandlung vom Tierarzt verordnet wurde.

Sonder-Bausteine (sofern vertraglich vereinbart)

- Physiotherapie, die nach Überweisung durch den Tierarzt infolge einer Operation von einem anerkannten Tierphysiotherapeuten bis zu 12 Wochen nach der Operation durchgeführt wird.
- Alternative Heilbehandlungen wie Homöopathie, Osteopathie oder Akupunktur. Voraussetzung für eine Kostenübernahme, dass die Behandlung vom Tierarzt selbst nach einer Operation durchgeführt wird oder eine Überweisung durch einen Tierarzt vorliegt.

Die maximale Versicherungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

4. Nicht versicherbare Leistungen

Sie haben in Basis, Premium und Premium Plus-Schutz keinen Leistungsanspruch für

- bereits vor Vertragsabschluss bekannte Vorerkrankungen sowie begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen aufgrund angeborener oder erworbener Fehlentwicklungen (rassespezifische und Erberkrankungen), die vor dem Versicherungsschutz bekannt geworden sind.
- Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen innerhalb der jeweiligen Wartezeit.
- Folgen von Mängeln und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bekannt sind oder vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit auftreten.
- Vorsorge- oder freiwillige Maßnahmen oder Untersuchungen, prophylaktische Eingriffe sowie Heilbehandlungen oder Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer veterinärmedizinisch notwendigen Operation stehen.
- Folgen von Erkrankungen und Unfällen bzw. deren Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nach Beendigung des Vertrages anfallen.
- Nachträgliche Operationen und Operationen Ihres versicherten Tieres wegen einer Krankheit oder eines Unfalls sowie deren Folgen, jeweils einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten.

Weiterhin besteht in Basis, Premium und Premium Plus-Schutz kein Leistungsanspruch für

- Gebisskorrekturen, Zahnprothesen und Überkronung sowie prophylaktische Zahnreinigung, -politur oder Zahnsteinentfernung einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Wurzelkanalbehandlungen und Korrekturen von Zahn- und Kieferanomalien.
- Ergänzungsfutter, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die infolge einer versicherten Heilbehandlung oder Operation nicht stationär verabreicht werden.
- Operationen am Gebiss Ihres versicherten Tieres einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor-



und Nachbehandlungen, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben.

- Die Fremdkörperentfernung ohne Endoskop einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Operationen, Heilbehandlungen und Untersuchungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen durch Sie als Versicherungsnehmer sowie Ihre Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern.
- Operationen von Krankheiten und Unfällen, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat oder einen Anspruch arglistig erhebt.
- Operationen in Folge von Krankheiten und Unfällen, die dadurch eintreten, dass Sie ein Kraftfahrzeug jeder Art ohne gültige Fahrerlaubnis für die jeweilige Kategorie führen oder wenn die Fahrerlaubnis vorübergehend entzogen wurde.
- Geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes.
- Transportkosten Ihres versicherten Tieres.
- Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung Ihres versicherten Tieres sowie nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten (z. B. Porto- und Kurierkosten).
- tierärztliche Konsultationen und Untersuchungen, die keine Operation nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters.
- Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen infolge von Epidemien und Pandemien.
- Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel.
- wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen wie die Goldimplantation sowie Operationen, Heilbehandlungen und Untersuchungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nicht von einem qualifizierten Tierarzt durchgeführt/verschrieben oder in einer tierärztlichen Einrichtung durchgeführt wurden, welche nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften registriert ist.
- Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die durch terroristische Handlungen, Bürgerkrieg, Krieg mit einem ausländischen Staat, Kernenergie und alle Handlungen, die zur Verschlechterung und Verletzung der geltenden Maßnahmen und Anforderungen der nuklearen Sicherheit führen, Umweltkatastrophen, Bergbau, Erdbeben, Überschwemmungen, oder andere Naturkatastrophen massiver oder katastrophaler Art, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe, erforderlich geworden sind.
- Die tierärztliche Notdienstgebühr, die nicht im Zusammenhang mit einer Operation oder einem Unfall steht.
- Unblutige Reposition luxierter Gelenke einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Folgen von nicht versicherten Eingriffen und die nicht explizit in der Deckung des Versicherungsvertrags enthalten sind.

Weiterhin besteht in Basis-Schutz keinen Leistungsanspruch für

- Nichtinvasive OP-Methoden, Biopsie, Punktion, diagnostische und therapeutische Endoskopie als eigenständiger Eingriff sowie einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.
- Erstattung der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten für eine mit dem versicherten Tier gebuchte Reise, die mangels Reisefähigkeit des versicherten Tieres aufgrund von



einem Tierarzt bescheinigten chirurgischen Eingriffs unter Narkose (Anästhesie oder Regionalanalogesie) nicht angetreten werden kann.

Weiterhin besteht in Basis und Premium-Schutz keinen Leistungsanspruch für

- Physiotherapie, Phytotherapie und Regenerativen Therapien, sofern Sie nicht den Sonder-Baustein versichert haben.
- Alternative Behandlungsmethoden, sofern Sie nicht den Sonder-Baustein versichert haben.
- Behandlungen mit Goldakupunktur/ Goldimplantation/ Golddrahtimplantation.
- Physiologisch ablaufende Geburten, Untersuchungen und Heilbehandlungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen der Welpen nach einer Geburt bzw. einem Kaiserschnitt.
- Prothesen auf einem Körperersatzstück wie zum Beispiel ein künstliches Hüftgelenk.

5. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Leistungsfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Je vorübergehendem Auslandsaufenthalt Ihres versicherten Tieres haben Sie für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen Versicherungsschutz weltweit bis zu maximal des in der folgenden Tabelle genannten Zeitraumes:

	Basis	Premium	Premium Plus
Schutz bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten	6 Monate	12 Monate	unbegrenzt